

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/374

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Interpellation von Jürg Wiedemann: Registrierung der Bienenstände

**Autor/in:** [Jürg Wiedemann](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 28. September 2017

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Für eine effiziente Tierseuchenbekämpfung ist die Registrierung der Tierhaltungen zentral. Seit dem 1. Januar 2010 gibt es gemäss Tierseuchenverordnung (TSV) 916.401 des Bundes eine Registrierungspflicht für Equiden (pferdeartige Tiere), Hausgeflügel und Bienen (§18a, Absätze 1 und 2).<sup>1</sup> Betreffend Bienen haben die Kantone alle besetzten und unbesetzten Bienenstände zu registrieren. Sie müssen zudem eine Stelle bezeichnen, die „den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt“ (§18a Absatz 2).

1. Wer ist im Kanton für die Registrierungen der Bienenstände zuständig?

Ende Juli 2017 gab es einen Fall von Faulbrut im Bezirk Liestal. Der betroffene Bienenstand ist jedoch nicht auf der basellandschaftlichen Bienenstandortliste zu finden, sondern im Kanton Solothurn registriert. Die folgende Karte zeigt die im Kanton Solothurn registrierten Bienenstände. Standort 993024 mit der Bienenseuche liegt im Bezirk Liestal.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html#fn-#a18a-3>

<sup>2</sup> [https://geoweb.so.ch/map/bienenstandorte?searchtables=qwebclient.search\\_bienenstnr&visibleLayers=Bienenstandorte,Sperrgebiete%20aktuelles%20Jahr,Streptomycineinsatz,Feuerbrand%20Schutzperimeter%20%28inkl.%20Streptomycinbewilligung%29,Gemeindegrenzen,Basisplan%20AV%201:10000,Orthofoto&startExtent=585243,212639,650320,264257](https://geoweb.so.ch/map/bienenstandorte?searchtables=qwebclient.search_bienenstnr&visibleLayers=Bienenstandorte,Sperrgebiete%20aktuelles%20Jahr,Streptomycineinsatz,Feuerbrand%20Schutzperimeter%20%28inkl.%20Streptomycinbewilligung%29,Gemeindegrenzen,Basisplan%20AV%201:10000,Orthofoto&startExtent=585243,212639,650320,264257)

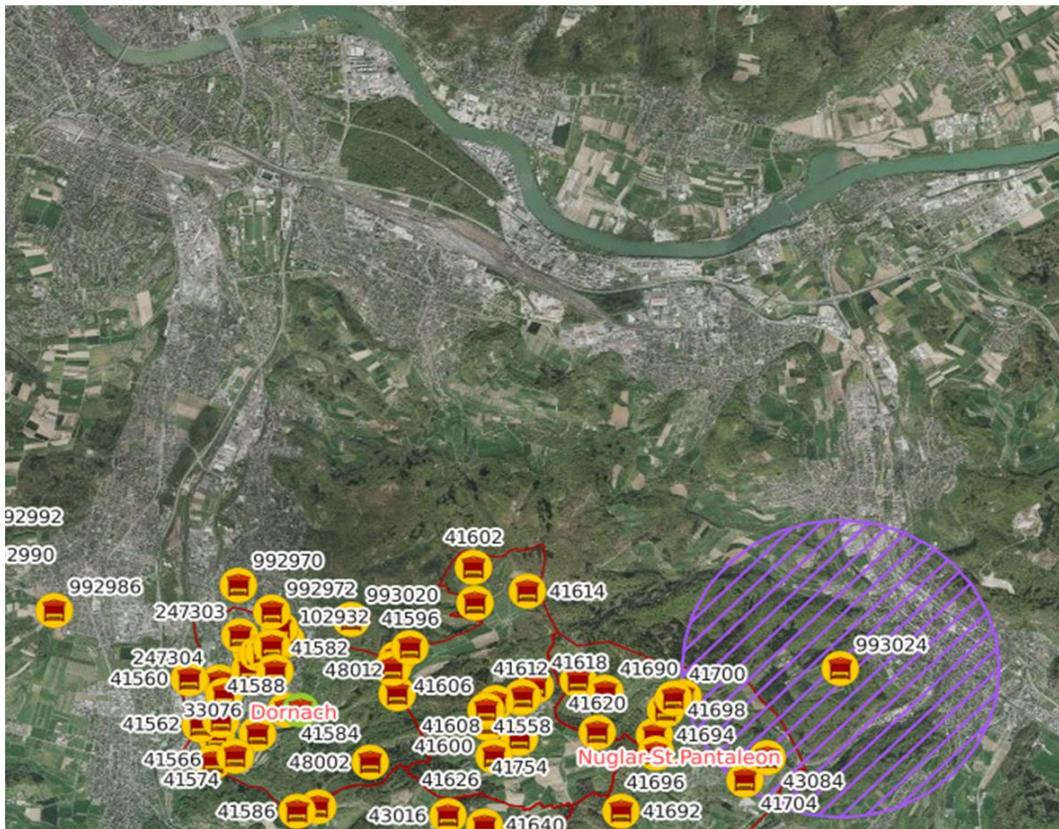


Abb. 1: Violett schraffierter Kreis bildet das Sperrgebiet. Der von der Seuche betroffene Stand liegt im Zentrum mit der Nummer 993024.

2. Warum ist der im Bezirk Liestal Ende Juli 2017 von der Seuche betroffene Bienenstand nicht im Kanton Basel-Landschaft registriert, sondern im Kanton Solothurn?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass im Seuchenfall alle Tierhaltungen auf unserem Kantonsgebiet erfasst sind, sowohl besetzte wie auch unbesetzte Bienenstände?

Am 27. Juli wird die Verfügung BL-001979 ausgestellt, weil am Bienenstandort SO-993024, der auf dem Kantonsgebiet von Baselland liegt, Faulbrut festgestellt wird. Am 29. Juli erhalten alle Imker/-innen im Sperrgebiet eine Verfügung. Am 24. August schreibt Marcel Strub, kantonaler Bieneninspektor von Baselland und Solothurn in einer Mail: „Nachdem am Bienenstand bei Sichern am 4. August bei 2 zusätzlichen Völkern auch die Faulbrut festgestellt wurde, haben wir eine Totalsanierung verordnet. (...) Am Montag, 28. August 2017 wird auf dem Areal des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, Oristalstr. 100 in Liestal der Wagen gereinigt und desinfiziert. (...) Da es sich nicht um eine Übung handelt, sondern um eine ernste und zu bekämpfende Bienen-seuche handelt, wird der Ablauf realitätsgetreu umgesetzt.“

Spätestens am 27. Juli stand die Diagnose Faulbrut fest. Gemäss Art 271, Absatz 1, lit. a der Tierseuchenverordnung des Bundes<sup>3</sup> müssen nach der Feststellung von Faulbrut an einem Standort „unverzüglich“ sämtliche Völker auf dem Bienenstand vom Bieneninspektor untersucht werden.

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html#a271>

4. Warum wurde erst acht Tage später, am 4. August festgestellt, dass auch zwei weitere Völker von Faulbrut betroffen sind, obwohl der Bund in einem Seuchenfall ein unverzügliches Handeln vorschreibt?

Gemäss Art 271, Absatz 1, lit. b der Tierseuchenverordnung des Bundes müssen *„alle Völker und deren Waben oder die erkrankten und verdächtigen Völker innert zehn Tagen nach den Anweisungen des Bieneninspektors vernichtet werden.“* Gemäss Art. 271, Absatz 3, lit. a muss der Kantonstierarzt das Sperrgebiet *„30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes“* aufheben, *„sofern die Bienenkasten und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben“*.<sup>4</sup>

5. Sind diese vom Bund vorgegebenen zeitlichen Auflagen im Seuchenfall vom Juni 2017 im Standort SO-993024 eingehalten worden? Wenn nein, weshalb nicht?

In der kantonalen Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung 980.11 werden u.a. die Organisation und Aufgaben geregelt.<sup>5</sup>

6. Warum werden in Kapitel 2 (Aufgaben) der kantonalen Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung 980.11 in §4, Absatz 1, lit b nur *„Sicherstellen eines zentralen Betriebsregisters für Klauentiere“* aufgeführt, nicht aber für Equiden, Hausgeflügel und Bienen, obwohl der Bund eine Registrierungspflicht auch für diese Tierarten vorsieht? Wie erklärt der Regierungsrat diese kantonale Praxis aus juristischer Sicht?
7. a) Warum werden die Bienenstandorte nicht im Geoinformationssystem<sup>6</sup> erfasst, so wie dies z.B. in unseren beiden Nachbarkantonen Aargau und Solothurn der Fall ist?  
 b) Den Bieneninspektoren steht zum jetzigen Zeitpunkt keine brauchbare Karte der Bienenstandorte zur Verfügung. Beabsichtigt der Regierungsrat diesen Mangel zu beheben? Falls ja, bis wann?

Die Bienenseuchen machen den grössten Anteil aller Seuchen in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft aus. Die folgende Tabelle zeigt für den Kanton Basel-Landschaft die Art der Seuche, die absolute Anzahl und die prozentuale Menge im Vergleich zur Gesamtzahl aller Tierseuchen im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2016.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> - dito -

<sup>5</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/976>

<sup>6</sup> <https://www.geo.bl.ch/?id=25>

<sup>7</sup> <https://www.infosm.blv.admin.ch/public/awdetail/auswertung/>

Seuche	Anzahl Fälle	Fälle in Prozent
Sauerbrut der Bienen <sup>8</sup>	48	62.3
Neosporose	5	6.5
Salmonellose	4	5.2
Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	3	3.9
Tularemie	3	3.9
Caprine Arthritis-Encephalitis	2	2.6
Chlamidiose der Vögel	2	2.6
andere	10	13.0

Jeder Seuchenfall löst Kosten von mehreren Tausend Franken aus, da auch umliegende Bienenstände in die Seuchenbekämpfung miteinbezogen werden müssen. Inspektionen, Laboruntersuchungen, Entsorgung und Desinfektion gehen zu Lasten des Kantons. Auch werden abgetötete Bienenvölker vom Kanton entschädigt. Diese Kosten werden aus der Tierseuchenkasse des Kantons bezahlt. Gemäss §37 Absatz 1 lit. b der Verordnung<sup>9</sup> über die Tierseuchenbekämpfung 980.11 haben die Imker/-innen je Bienenvolk jährlich 50 Rappen in die Tierseuchenkasse zu entrichten.

8. a) Wie hoch waren die Ausgaben und Einnahmen betreffend Bienenseuchen in den letzten 5 Jahren?
- b) Von welcher Stelle werden die Prämien erhoben?
- c) Wie werden die Prämien von Imker/-innen einkassiert, die nicht organisiert resp. nicht Mitglied eines Vereins sind?

Das Vorgehen bei einem Seuchenfall ist in Art. 271<sup>10</sup> der Tierschutzverordnung des Bundes klar geregelt.

<sup>8</sup> „Die Sauerbrut ist eine sehr ansteckende bakterielle Erkrankung der Bienenbrut. Die Krankheit verläuft rasch. Die Bienenmaden sterben schon in der Brutzelle. Die Krankheit ist für Menschen ungefährlich.“  
(Quelle: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/sauerbrut-bei-den-bienen.html> )

<sup>9</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/976>

<sup>10</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html#a271>

Der von der Bienenseuche Ende Juni 2017 betroffene Imker erhielt vom Kantonstierarzt eine Verfügung, ebenso alle Imker/-innen im betroffenen Sperrgebiet. Die persönlichen Verfügungen mit Name und Kennzeichnung der Bienenstände gingen ebenfalls an die Gemeindeverwaltung der betroffenen Gemeinde, an den Präsidenten des Bienenzüchterverbandes beider Basel sowie an den Kantonstierarzt Basel-Stadt. In §11 (Zweckbindung) des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)<sup>11</sup> wird geregelt, unter welchen Bedingungen Personendaten weitergeleitet werden dürfen.

9. Wie beurteilt der Regierungsrat aus juristischer Sicht unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes die Weiterleitung der Verfügungen mit den persönlichen Daten in obigem Fall?

Die Weiterleitung der Verfügung ist insbesondere auch deshalb merkwürdig, weil Bieneninspektoren, welche die Inspektionen im Sperrgebiet durchführten, auch auf Verlangen beim Kantonstierarzt, die Verfügungen über das Sperrgebiet aus Gründen des Datenschutzes nicht erhielten, obwohl in diesem Fall die Zweckbindung gemäss §11 erfüllt gewesen wäre. Die Interpretation des Datenschutzes scheint willkürlich zu sein.

10. a) Wie begegnet der Regierungsrat dieser Kritik?  
b) Wie stellt der Regierungsrat die Einhaltung des Datenschutzgesetzes in entsprechenden, künftigen Fällen sicher?

**Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der Fragen. Besten Dank.**

---

11

<http://bl.clex.ch/frontend/versions/1740?locale=de>